

Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) zum 01.01.2023

In der Vertreterversammlung der KVWL am 10. Dezember 2022 wurden einige Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) zum 1. Januar 2023 beschlossen, die sich in folgende Themenbereiche gliedern lassen:

Auswirkungen des GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes (GKV-FinStG)

Aufgrund des **Wegfalls der extrabudgetären Vergütung von Neupatienten** zum 01.01.2023 wird das entsprechende Bereinigungsvolumen in die MGV zurückgeführt. Der HVM wird um eine Regelung ergänzt, die den Rückführungsbetrag entsprechend seines Zustandekommens wieder den jeweiligen Leistungsbereichen und Arztgruppen zuführt. Somit wird der Zustand vor der Bereinigung wieder hergestellt. Eine Folgeanpassung zu dieser Thematik ist bei der fallzahlbezogenen Fallwertabstaffelung im Rahmen der RLV-Berechnung erforderlich. Hier wird die Ausnahmeregelung für Neupraxen (die keine Neupatienten abrechnen konnten) gestrichen.

Auch die Bereinigung des QZV Polysomnografie um die Leistungen bei Neupatienten wird wieder rückgängig gemacht, so dass die QZV wieder auf ihr ursprüngliches Niveau angehoben werden.

Für die **Leistungen der offenen Sprechstunde** sieht das Gesetz künftig eine dauerhafte Nachbereinigung der MGV vor, wenn die abgerechnete Leistungsmenge einer Arztgruppe im Zusammenhang mit der offenen Sprechstunde um mehr als 3 % steigt. Für den Fall einer Nachbereinigung der Leistungen der offenen Sprechstunde wurde der HVM um eine Regelung ergänzt, nach der der Bereinigungsbetrag bei der Berechnung des Arztgruppenkontingents der betroffenen Arztgruppen in Abzug gebracht wird.

Zuordnung von Leistungen der gynäkologischen Zytologie

Der Bewertungsausschuss hat für den Bereich der gynäkologischen Zytologie einige Änderungen des EBM beschlossen (s. KVWLkompakt 11/2022), die sich im HVM auf die Zuordnung der entsprechenden Leistungen zu den Grundbeträgen (Grundbetrag Labor, genetisches Labor und fachärztlicher Grundbetrag) auswirken. Dies erforderte Anpassungen der KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung, welche im HVM an den entsprechenden Stellen nachvollzogen wurden.

Humangenetische Beurteilungsleistungen (Abschnitt 11.3 EBM)

Die humangenetischer Beurteilungsleistungen nach Abschnitt 11.3 EBM werden zum 01.01.2023 nicht mehr extrabudgetär vergütet, sondern in die MGV überführt. Sie unterliegen damit den Regelungen des HVM. Dort werden sie dem Vergütungsvolumen für humangenetische Leistungen zugeordnet, in dem auch schon die Grundpauschalen enthalten sind.

Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) zum 01.01.2023

Praxisnetze

Die quartalsbezogene Regelung zur Förderung von Praxisnetzen (s. Anlage 11 HVM) führt im Verlauf eines Jahres immer wieder zu unterschiedlichen Über- und Unterdeckungen des maximal zur Verfügung stehenden Förderbetrags von 750.000 Euro. Um hier einen Ausgleich zwischen den Quartalen zu ermöglichen, wird der HVM um eine Saldierungsregelung am Jahresende ergänzt.

Praxisnetze der Stufe II erhalten die Möglichkeit einer zusätzlichen Einmalzahlung von maximal 20.000 Euro pro Jahr, sofern nach der Jahressaldierung ein entsprechender Förderbetrag zu Verfügung steht.

Strahlentherapie

Ab dem 01.01.2023 werden die strahlentherapeutischen Leistungen nach Kapitel 25 EBM wieder außerhalb der MGV vergütet. Sie unterliegen damit nicht mehr den Regelungen des HVM, so dass die entsprechenden Vergütungspassagen zu streichen waren.